

# Clever regulieren

**Autounfall.** Viele Vollkaskoversicherte verschenken beim Regulieren eines Unfalls bares Geld. Liegt eine Mitschuld vor, holen sie mit dem Quotenrecht leicht über tausend Euro mehr raus.

**W**er hat Schuld? Wenn die Antwort „Jeder ein bisschen“ lautet, müssen beide Unfallbeteiligte einen Teil des Schadens tragen. Das heißt nicht, dass sie ihren Schaden selbst zahlen. Vielmehr springen zunächst die Kfz-Haftpflichtversicherer über Kreuz ein.

Wie viel welcher Versicherer übernimmt, richtet sich nach der Höhe der Teilschuld. Meist einigen sich beide auf Haftungsquoten, zum Beispiel 20, 30 oder auch 50 Prozent. Dann bleiben beide Fahrer auf einem hohen Eigenanteil sitzen – auch wenn sie eine Vollkasko haben.

Bei der Regulierung wählen viele Versicherer, und oft auch Anwälte, den falschen Weg. Das kann die Kunden Hunderte Euro kosten. Der Fehler: Die Kfz-Haftpflicht trägt den Schaden des Gegners entsprechend der Mitschuld. Auf dem Rest bleiben die Beteiligten sitzen. Wir zeigen: Wer dies clever mit der eigenen Vollkasko kombiniert, spart viel.

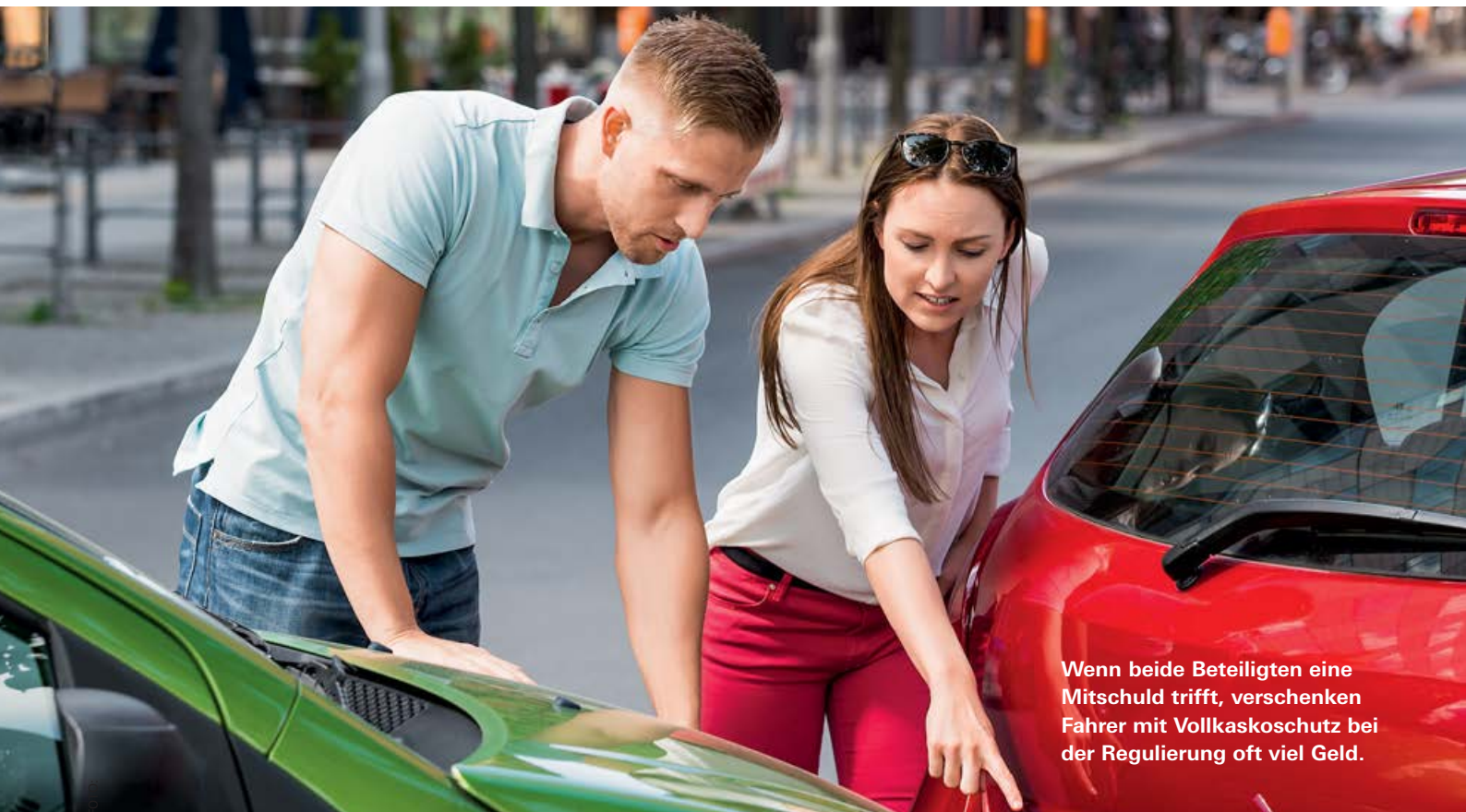
**Beispiel** Ein alter VW-Golf und ein Porsche krachen ineinander. Beide Fahrer haben zu

50 Prozent Teilschuld. Die Reparatur am Golf kostet 800 Euro, die am Porsche 18 000 Euro. Nach dem üblichen Verfahren zahlt die Kfz-Haftpflichtversicherung des Porsche 400 Euro an den Golffahrer. Dessen Kfz-Haftpflicht zahlt 9 000 Euro an den Porschebesitzer. Dann stufen beide Versicherer den Schadenfreiheitsrabatt ihrer Kunden zurück.

Beide Beteiligte bekommen nur 50 Prozent ersetzt. Den Rest müssen sie selbst zahlen. „Kein Problem“, glauben Autobesitzer mit Vollkaskopolicy: „Die übrigen 50 Prozent hole ich mir von dort.“ Doch das klappt nur teilweise. Die Vollkasko bezahlt zwar die Reparatur. Sie greift aber nicht für weitere Kosten wie Abschleppen, Sachverständige, Nutzungsausfall oder Mietwagen. Sie gleicht auch die Wertminderung nicht aus, die das Auto nach einer Reparatur meist hat. Außerdem zieht sie den Selbstbehalt ab, in vielen Policen 300 oder 500 Euro.

Was viele Autofahrer nicht wissen: Es ist deutlich günstiger, den Schaden vorrangig

FOTO: ISTOCKPHOTO



Wenn beide Beteiligten eine Mitschuld trifft, verschenken Fahrer mit Vollkaskoschutz bei der Regulierung oft viel Geld.

über die eigene Vollkasko zu regulieren und den Rest von der gegnerischen Haftpflicht zu holen. Das bringt oft über tausend Euro.

Das Schlüsselwort heißt Quotenvorrecht. Selbst viele Rechtsanwälte kennen diesen Weg der Schadenregulierung nicht, obwohl er für den Klienten günstiger ist. Wer eine Vollkasko hat und eine Teilschuld bekommt, sollte darüber Bescheid wissen.

**Beispiel** Markus Müller trägt an einem Unfall 50 Prozent Mitschuld. Sein Schaden beläuft sich auf 5 600 Euro:

- 4 000 Euro Reparatur,
- 350 Euro Abschleppen,
- 530 Euro für den Gutachter,
- 400 Euro Wertminderung,
- 300 Euro Nutzungsausfall,
- 20 Euro, die er als Pauschale für seine Auslagen – zum Beispiel Telefonate und Porto – geltend machen kann.

#### Kfz-Haftpflicht zahlt die Hälfte

Wenn Müller nun bei der Regulierung den Weg wählt, den viele Autofahrer gehen, wendet er sich an die gegnerische Haftpflichtversicherung. Sie ersetzt entsprechend seiner Mitschuld die Hälfte, also 2 800 Euro.

Wegen der anderen Hälfte nimmt er seine Vollkasko in Anspruch. Für sie bleiben noch 50 Prozent des Schadens zu regulieren, da die gegnerische Versicherung ja bereits die anderen 50 Prozent bezahlt. Dennoch bekommt Müller deutlich weniger als diese 50 Prozent.

Weil Vollkaskopolicen in der Regel nur für die reinen Reparaturkosten greifen, stehen Müller im vorliegenden Fall lediglich 2 000 Euro zu. Davon zieht die Versicherung die Selbstbeteiligung ab, bei Müller 500 Euro. So erhält er am Ende nur 1 500 Euro.

Im Ergebnis bekommt er von beiden Versicherern insgesamt 4 300 Euro. Damit bleibt er auf 1 300 Euro Kosten sitzen.

#### 1 140 Euro mehr bekommen

Viel besser sieht es für ihn aus, wenn er sein Quotenvorrecht nutzt. Er wendet sich zunächst an seine Vollkaskoversicherung. Dann muss sie nicht nur den halben Schaden übernehmen, sondern die vollen 4 000 Euro Reparaturkosten. Abzüglich 500 Euro Selbstbeteiligung bekommt Müller 3 500 Euro.

Als nächstes geht er wegen der übrigen Schadenpositionen, die die Vollkasko nicht ersetzt, zur Kfz-Haftpflichtversicherung des

Unfallgegners. Sie hat noch nichts bezahlt, steht aber wegen der Mitschuld ihres Kunden in der Leistungspflicht – in diesem Fall maximal bis zur Höhe des Gesamtschadens.

#### Versicherer ersetzt höhere Quoten

Hier greift nun das Quotenvorrecht: Der Haftpflichtversicherer muss die übrigen Schadenpositionen übernehmen – und nicht nur anteilig, im Beispiel zu 50 Prozent, sondern in einigen Punkten sogar zu 100 Prozent. Das gilt für Selbstbeteiligung, Abschleppen, Wertminderung und Sachverständigenkosten. Den Nutzungsausfall hingegen muss der Kfz-Versicherer nur anteilig ersetzen, ebenso die Unkostenpauschale. Im Beispiel sieht die Erstattung so aus:

- 500 Euro Selbstbeteiligung (100 Prozent),
- 350 Euro Abschleppen (100 Prozent),
- 530 Euro Gutachter (100 Prozent),
- 400 Euro Wertminderung (100 Prozent),
- 150 Euro Nutzungsausfall (50 Prozent),
- 10 Euro Unkostenpauschale (50 Prozent).

Das sind insgesamt 1 940 Euro. Jetzt sieht die Rechnung für Müller viel besser aus: 3 500 Euro von der Vollkasko plus 1 940 Euro vom gegnerischen Versicherer – macht zusammen 5 440 Euro.

Das sind deutlich mehr als die 4 300 Euro, die er beim herkömmlichen Weg der Schadenregulierung erhalten hätte. Mithilfe des Quotenvorrechts bleibt er nicht auf 1 300 Euro Kosten sitzen, sondern nur auf 160 Euro.

#### Quotenvorrecht wenig bekannt

Die Regulierung über das Quotenvorrecht ist wenig bekannt. Schließlich scheint es auf den ersten Blick befremdlich, dass die gegnerische Versicherung Schadenquoten zahlt, die über der Mitschuldquote ihres Kunden liegen. Der Berliner Rechtsanwalt Marcus W. Gülpen erklärt: „Letzten Endes kommt sie aber bei diesem Weg häufig besser weg, als wenn sie von vornherein ihren Anteil bezahlen müsste.“ Das ist auch im Beispielfall so: Hier muss sie 1 940 Euro leisten statt 2 800 Euro.

Diese 2 800 Euro sind gleichzeitig die Maximalgrenze für die Zahlungspflicht des gegnerischen Kfz-Versicherers. Er darf beim Quotenvorrecht nicht schlechter gestellt werden als bei der herkömmlichen Abrechnung.

Was Pechvogel Müller jedoch bei beiden Wegen der Schadenregulierung hinnehmen muss, ist die Rückstufung seines Schadenfrei-

## Unser Rat

**Quotenvorrecht.** Sie tragen eine Mitschuld am Autounfall? Und Sie haben eine Vollkaskoversicherung? Dann ist es günstiger, wenn Sie den Schaden vorrangig über Ihre Vollkasko regulieren. Die Schadenpositionen, die sie nicht trägt, machen Sie beim Kfz-Haftpflichtversicherer Ihres Unfallgegners geltend.

**Mitschuld.** Einige Versicherer versuchen alles, Ihnen eine Mitschuld zu unterstellen, gern wegen der grundsätzlichen „Betriebsgefahr“ des Autos. Das ist oft überzogen. In dem Fall hilft nur ein Anwalt – erst recht, wenn der Versicherer Sie mit Verweis auf die zusätzlichen Kosten davon abhalten will.

**Honorar.** Liegt eine Mitschuld vor, muss auch der Unfallgegner entsprechend der Teilschuld anteilig das Anwaltshonorar mitbezahlen.

heitsrabatts. Er rutscht nach der Regulierung in eine schlechtere Schadenfreiheitsklasse (SF) und zahlt daher in den nächsten Jahren mehr Beitrag. Doch daran kann er die gegnerische Versicherung beteiligen. Sie muss auch den Rückstufungsschaden entsprechend der Teilschuld ihres Kunden ersetzen, hier also 50 Prozent – das gilt allerdings nur für die Rückstufung in der Vollkasko, nicht für die in der Kfz-Haftpflicht.

**Beispiel** Müller war bisher in SF 15 und zahlte 380 Euro jährlich für die Vollkasko. Nun fällt er zurück in SF 7 und muss im nächsten Jahr 502 Euro berappen. Auch in den Folgejahren zahlt er mehr als ohne Rückstufung.

Die Hälfte dieses Mehrbetrags muss der gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherer übernehmen. Wie viel genau, ist oft strittig und in aller Regel auch nicht abschließend zu beziffern. Schließlich kann es in der nächsten Zeit weitere Schäden und weitere Rückstufungen geben.

Doch viele Autoversicherer regeln dies pragmatisch, berichtet Verkehrsrechtsexperte Gülpen: „Wenn der Unfallgeschädigte eine Bescheinigung seiner Vollkasko vorlegt, die den künftigen Rückstufungsschaden ausweist, wird in der Regel der anteilige Betrag überwiesen.“